

AGB GENOSSENSCHAFT SOLARZENTRAL

- 1) **Allgemeines:** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind auf sämtliche Offerten, Lieferungen, Leistungen und sonstige Geschäftsvorgänge der Genossenschaft Solarzentral (GSZ) anwendbar. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.
- 2) **Mitgliedschaft:** Wer eine Photovoltaik-Anlage (PVA) mit der Genossenschaft Solarzentral realisieren will, muss Genossenschafter werden und einen Anteilsschein halten. Die Rechten und Pflichten eines Genossenschafters ergeben sich aus den Statuten. Die Mitgliedschaft kann gekündigt werden, jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt, wo alle Selbstbaustunden abgearbeitet und alle Rechnungen des Projektes bezahlt sind.
- 3) **Selbstbau:** Die GSZ bietet die Gelegenheit, selbst eine Photovoltaik-Anlage zu realisieren, unter fachkundiger Anleitung eines Planers und eines Bauleiters (siehe auch Leistungsangebot und Glossar). Der Bauherr als Selbstbauer bezieht die Manpower für die Realisierung in seinem Umfeld, oder alternativ, unter weiteren Genossenschaftsmitgliedern. Dieser so genannte «Selbstbaustunden-Tausch» ist ebenfalls im Leistungsangebot geregelt.
- 4) **Finanzierung der Genossenschaft:** Die GSZ arbeitet nicht gewinnorientiert, hat jedoch laufende Kosten und Anschaffungen zu decken. Dies sind beispielsweise Verwaltungs- und Koordinationskosten, Generalversammlung, Sozial- und Sachversicherungen, Materiallager, Werkzeuersatz, Anschaffung von Messgeräten, laufende Weiterbildung und Austausch mit anderen Selbstbaugenossenschaften, VESE, Rückstellungen usw.... Für die Finanzierung dieser allgemeinen Genossenschaftsaufwände wird eine Marge auf die Einkaufsmaterialien und Dienstleistungen erhoben. Diese Marge ist ebenfalls im Leistungsangebot definiert und wird bei Bedarf den Marktbedingungen angepasst.
- 5) **Angebot und Vertragsabschluss:** die Offerten der GSZ sind unverbindlich und während der angegebenen Annahmefrist gültig. Sollte eine projektspezifisch ausgearbeitete Offerte nicht zur Ausführung kommen, werden die entstandenen Kosten (insbesondere Beratung, Aufnahme vor Ort) in Rechnung gestellt (siehe Leistungsangebot). Nur vom Bauherrn gegengezeichnete Offerten sind rechtlich verbindlich.
- 6) **Planung und Projektleitung:** ist für die Planung und Auslegung der PVA verantwortlich. Diese Arbeiten werden dem Selbstbauer in pauschalisierter Form verrechnet. Die Pauschale richtet sich nach der Grösse der Anlage. Die konkreten Tätigkeiten sind dem Dokument Leistungsangebot zu entnehmen. Das Angebot kann auf Anfrage erweitert werden.
- 7) **Bauleitung:** während der Realisierung der PVA liegt die Federführung bei der Bauleitung. Die Bauleitung beinhaltet die personelle Planung, die Anweisung des Selbstbauers und dessen Helfer, die Bereitstellung der notwendigen Werkzeuge und Arbeitshilfsmittel, die Arbeitssicherheit auf der Baustelle, die Kontrolle des Gerüsts, das Einmessen und Platzieren der PVA sowie die Qualitätskontrolle der ausgeführten Arbeiten. Die konkreten Tätigkeiten sind dem Dokument Leistungsangebot zu entnehmen.

- 8) **Angeliefertes Solarmaterial:** Das durch die GSZ bezogene Solarmaterial ist mengenmässig so abgezählt wie es eine genaue Planung und speditive Projektrealisierung erlaubt. Allenfalls überschüssiges Kleinmaterial wird von der GSZ nach dem Bau der PVA zurückgenommen, aber **nicht rückvergütet**. Das Abzählen und die Wertberechnung der einzelnen Kleinpositionen wären zu zeitaufwändig.
- 9) **Baustelleneinrichtung, Kleinmaterial und Spesen:** Pro Baustelle wird je eine Pauschale gemäss Leistungsangebot und Spesenreglement erhoben. Diese enthält alle zum Bau benötigten Werkzeuge (Winkelschleifer, starker Akkuschauber, Metallkreissäge, etc.), Arbeitshilfsmittel (Leitern und Steighilfen).
- 10) **Lieferung und Lieferzeit:** Soweit vertraglich nicht anders geregelt, erfolgen Lieferungen direkt auf die Baustelle. Die Kontrolle der angelieferten Ware obliegt dem Bauherrn. Mängel sind der Projektleitung *unverzüglich* zu melden. Von der GSZ in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, sofern nicht ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich vereinbart ist. Die GSZ haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht werden. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit die Verzögerung dem Bauherrn nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der GSZ vom Vertrag zurücktreten, wobei die bereits aufgelaufenen Kosten vollumfänglich zu bezahlen sind.
- 11) **Vorkasse und Zahlungsfristen:** Das gesamte Solarmaterial inkl. Marge muss per Vorkasse bezahlt werden; in der Regel 3 Wochen vor Anlieferung. Dem Steht frei, auch die Planerpauschale zu verrechnen. Die restlichen Leistungen der GSZ werden mit der Abschlussrechnung nach Fertigstellung der Anlage abgerechnet. Die Rechnungen sind innert 10 Tagen zahlbar.
- 12) **Selbstbaustunden:** Die bezogenen Stunden sind innerhalb 18 Monaten ab Fertigstellung der Anlage abzarbeiten. Können die Stunden nicht bis zu dieser Frist abgearbeitet werden, werden sie dem Bauherrn gemäss Leistungsangebot verrechnet.
- 13) **Haftpflicht- und Sachversicherung:** Die GSZ hat eine Haftpflicht- und eine Sachversicherung für Elementar-Schäden abgeschlossen. Nicht versichert sind Diebstahl, Vandalismus sowie selbstverschuldete Schäden auf der Baustelle. Für solche, nicht versicherte Schäden, sowie für kleinere Schäden haftet der Bauherr. Dies sind insbesondere:
 - zerbrochene Ziegel, Eternitplatten u.a.m. (beim Betreten des Daches oder Zuschneiden der Ziegel ist es unvermeidlich, dass der eine oder andere Ziegel zerbricht, umso älter die Ziegel sind)
 - Zerbrochenes Modul: Wenn auch sehr selten, so kann es trotz aller Vorsicht auch mal vorkommen, dass beim Montieren ein Modul Schaden nimmt. Für dieses haftet der Bauherr und nicht die GSZ oder der Selbstbauer, welcher den Schaden allenfalls verursacht hat.

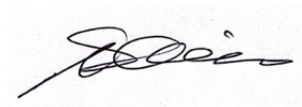
Es wird dringend empfohlen, eine Bauherrenhaftpflicht abzuschliessen.
- 14) **Unfallversicherung:** Planer, Bauleiter und Bauhelfer der GSZ sind bei der Suva unfallversichert. Vom Bauherrn organisierte Bauhelfer sind nicht SUVA versichert und selbstverantwortlich für die persönliche Unfallversicherung (z. B. Nichtbetriebsunfall des Arbeitgebers oder Zusatz bei der Krankenkasse).

- 15) **Garantie:** Für das Solarmaterial gilt die Garantie des Herstellers. Existiert der Hersteller im Garantiefall nicht mehr, wird diese durch den Zwischenhändler (Fankhauser-Solar, Solarmarkt, Kranich etc.) übernommen, falls ein solcher existiert. Die GSZ gibt 2 Jahre Garantie auf die Montage. Ist die Anlage im Selbstbau realisiert worden, muss eine allfällige Reparatur auch wieder im Selbstbau behoben werden. Allgemein werden Garantie-Arbeiten nur übernommen, wenn sie durch die GSZ ausgeführt und abgerechnet werden. Die GSZ übernimmt keine Rechnungen für Arbeiten, die ohne Absprache mit der GSZ von Drittfirmen ausgeführt wurden.
- 16) **Betreten des Daches nach Fertigstellung:** Gemäss Gesetz muss eine technische Anlage auf oder an Gebäuden, die mindestens jährlich zu warten sind, über eine feste Absturzsicherung verfügen. Bei PVAs, die **nicht** jährlich gewartet werden müssen, ist eine feste Absturzsicherung freiwillig. Der Bauherr erklärt sich aber damit einverstanden, dass er nach entfernen des Gerüsts bzw. nach Fertigstellung der PVA das Dach für den Unterhalt der PVA auf eigene Gefahr betreten. Das Dach darf für den Unterhalt der PVA nur von Personen betreten werden, die im Umgang mit persönlicher Sicherungsausrüstung gegen Absturz (PSAgA) geschult wurden.
- 17) **Gefahrenübergang, Abnahme/Inbetriebnahme:** Nach Fertigstellung der PVA im Selbstbau wird die Anlage in Betrieb genommen und an den Bauherren übergeben. Darüber wird ein Inbetriebnahme-Protokoll erstellt, das vom Selbstbauer und dem zuständigen Planer der GSZ unterzeichnet wird. Allfällige Mängel oder Ergänzungen, welche die Funktionstüchtigkeit der PVA jedoch nicht wesentlich beeinträchtigen, werden ebenfalls protokolliert und sind innert angemessener Nachfrist zu beheben.
- 18) **Einmalvergütung:** Wird nach Fertigstellung des Projektes von der Pronovo AG ausbezahlt. Je nach Wohnort des Selbstbauers ist mit weiteren Beiträgen von Kanton und/oder Gemeinde zu rechnen. Die GSZ übernimmt jedoch keinerlei Haftung für die Höhe des auszahlenden Betrages noch über den Zeitpunkt der Auszahlung.

In Kraft per 03.09.2024



Präsidium



Vizepräsidium

ÄNDERUNGSVERZEICHNIS

Version	Datum	Von	Änderungsgrund	Freigabe
V0	01.09.2024	Angela Graf	Überholung ABG FA	